



Brüssel, den 16. Juli 2019
(OR. en)

11064/19

CSDP/PSDC 352
CFSP/PESC 578
COAFR 133
CONUN 99
ATALANTA 3
PSC DEC 26

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2019/373 (ATALANTA/2/2019)

BESCHLUSS (GASP) 2019/...
DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom ...

**zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für
die Militäroperation der Europäischen Union
als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung
von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen
vor der Küste Somalias (Atalanta)
und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2019/373
(ATALANTA/2/2019)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP des Rates vom 10. November 2008 über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias¹, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

¹ ABl. L 301 vom 12.11.2008, S. 33.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 6 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ermächtigt, die einschlägigen Beschlüsse zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (im Folgenden "Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte") zu fassen.
- (2) Am 5. März 2019 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2019/373¹ zur Ernennung von Konteradmiral Ricardo A. HERNÁNDEZ zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte erlassen.
- (3) Der Befehlshaber der EU-Operation hat empfohlen, Konteradmiral Armando Paolo SIMI mit Wirkung vom 23. Juli 2019 zum neuen Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte zu ernennen.
- (4) Am 24. Juni 2019 hat der EU-Militärausschuss diese Empfehlung unterstützt.

¹ Beschluss (GASP) 2019/373 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 5. März 2019 zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhinderung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2018/925 (ATALANTA/1/2019) (ABl. L 68 vom 8.3.2019, S. 7).

- (5) Der Beschluss (GASP) 2019/373 sollte daher aufgehoben werden.
- (6) Nach Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Konteradmiral Armando Paolo SIMI wird mit Wirkung vom 23. Juli 2019 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta) ernannt.

Artikel 2

Der Beschluss (GASP) 2019/373 wird aufgehoben.

Artikel 3

Der vorliegende Beschluss tritt am 23. Juli 2019 in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Politischen und
Sicherheitspolitischen Komitees
Der Vorsitzende*
